

## **Ausführungsreglement betreffend SNF-Förderungsprofessuren im Energiebereich**

**13. August 2013**

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 des Reglements über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren

erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

### **1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Gemäss Botschaft des Bundesrates zum Aktionsplan „Koordinierte Energieforschung Schweiz - Massnahmen in den Jahren 2013-2016“ sollen Nachwuchsforschende im Energiebereich gezielt gefördert werden. Im Grundsatz wird die Energieforschung vor allem an Institutionen gefördert, die beim Aufbau und Betrieb der interuniversitären Kompetenzzentren (Swiss Competence Center for Energy Research, SCCER) beteiligt sind.

<sup>2</sup> Der SNF gewährt im Rahmen dieser Förderung SNF-Förderungsprofessuren für Nachwuchsforschende mit internationaler Anerkennung und Reputation im Bereich der Energieforschung (nachstehend: Energie-Förderungsprofessuren).

<sup>3</sup> Energie-Förderungsprofessuren können an schweizerischen Hochschulforschungsstätten gewährt werden, die im Energieforschungsbereich über ausgewiesene Kompetenzen verfügen. Eine Beteiligung an einem Kompetenzzentrum (SCCER) ist empfohlen, aber nicht Bedingung.

<sup>4</sup> Mit der Förderung wird eine feste Anstellung an der Gastinstitution im Anschluss an den SNF-Förderungsbeitrag angestrebt.

<sup>5</sup> Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, kommt das Reglement über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren zur Anwendung.

#### **Artikel 2 Persönliche und sachliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die sich um eine Energie-Förderungsprofessur bewerben wollen, müssen im Energiebereich im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 forschen.

<sup>2</sup> Gesuche sind als „Energie-Förderungsprofessur-Gesuche“ zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Der Mehrwert für die Forschung im Energiebereich und allfällige Perspektiven für die Anwendung der Forschungsergebnisse sind im Forschungsplan auszuweisen.

<sup>4</sup> Die Voraussetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Reglements über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren (Schweizer Hochschulabschluss, zweijährige Tätigkeit an einer Schweizer Hochschule) entfällt.

<sup>5</sup> Falls die Hochschulforschungsstätte an einem SCCER beteiligt ist, ist eine schriftliche Bestätigung der Leitung des SCCER einzureichen, die einerseits die wissenschaftliche Integration in das Kompetenzzentrum im Rahmen der Forschungsarbeit der erfolgreichen Gesuchstellerin oder dem erfolgreichen Gesuchsteller und andererseits ihre/seine wissenschaftliche Eigenständigkeit bestätigt resp. zusichert.

<sup>6</sup> Die als Gastinstitution gewählte Hochschulforschungsstätte bestätigt, dass am Ende des Förderungsprofessur-Beitrags in einem im Voraus festgelegten Verfahren die Anstellung der erfolgreichen Gesuchstellerin oder des erfolgreichen Gesuchstellers geprüft wird.

### **Artikel 3 Beurteilungskriterien**

<sup>1</sup> Für die Beurteilung der Gesuche um Energie-Förderungsprofessuren kommen die in Artikel 7 des Reglements über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren aufgeführten Beurteilungskriterien zur Anwendung.

<sup>2</sup> Zusätzlich kommt folgendes Beurteilungskriterium zur Anwendung: Bedeutung des Vorhabens für den Kompetenzaufbau im Energiebereich in der Schweiz.

### **Artikel 4 Pflichten der Beitragsempfängerinnen bzw. -empfänger**

Der SNF ist am Ende der Beitragsperiode darüber zu informieren, ob und in welcher Form eine Anstellung an der Gastinstitution erfolgt ist (Tenure Track Position oder permanente Stelle/Tenure).

## **2. Kapitel Besondere Bestimmungen für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller an Fachhochschulen**

### **Artikel 5 Persönliche Voraussetzungen**

Wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die sich um Energie-Förderungsprofessuren an Fachhochschulen bewerben, müssen in Abweichung zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, b und d des Reglements über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie müssen:

- a. ein Doktorat und mehrjährige, ausgewiesene Erfahrung in der anwendungsorientierten Forschung im Energiebereich nachweisen;
- b. zum Zeitpunkt des Eingabetermins über mindestens drei und höchstens neun Jahre Forschungserfahrung nach dem Doktorat verfügen. Massgebend sind die Daten der Prüfung bzw. der Disputation und des Eingabetermins. Von der Mindestdauer von 3 Jahren sind keine Ausnahmen möglich. Die Höchstdauer von 9 Jahren nach dem Doktorat ist hingegen

ein Richtwert. Der SNF kann auch Gesuchstellende zulassen, die z. B. wegen familiärer Betreuungspflichten diesen Richtwert überschreiten. Die Gesuchstellenden müssen die Gründe für die Überschreitung schriftlich darlegen.

- c. über thematisch einschlägige Berufserfahrung im Bereich der forschungsbasierten Entwicklung und Innovation verfügen.

#### **Artikel 6 Sachliche Voraussetzungen**

In Abweichung zu Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe e des Reglements über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren ist dem Gesuch der zweiten Stufe der Evaluation ein durch die Leitung der Fachhochschule unterzeichnetes Schreiben beizulegen, worin diese bestätigt, der erfolgreichen Gesuchstellerin oder dem erfolgreichen Gesuchsteller zu ermöglichen, mind. 70% ihrer bzw. seiner Arbeitszeit der Forschung und wissenschaftlichen Weiterbildung zu widmen sowie die restliche Zeit vorwiegend für die Lehre einzusetzen.

#### **Artikel 7 Beurteilungskriterien**

In Abweichung zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a, c und d des Reglements über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren kommen die folgenden Beurteilungskriterien zur Anwendung:

- a. Wissenschaftliche Vorleistungen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (Forschungs- und Lehrerfahrung),
- b. Erfahrung in der anwendungsorientierten Forschung (z. B. Berufserfahrung mit eigenständigem Beitrag im Bereich der forschungsbasierten Entwicklung und Innovation, eigenständige Beiträge zu Patenten).
- c. Mobilitätsbereitschaft der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers vor der Gesuchseinreichung (retrospektiv: z. B. Wechsel von der Hochschule in Industrie und Wirtschaft) und im Hinblick auf den vorgesehenen Arbeitsort während der Förderungsprofessur (prospektiv: z.B. Wechsel von der Industrie und Wirtschaft an die Hochschule);
- c. Wissenschaftliche Qualität des geplanten Forschungsprojekts und dessen Relevanz für die anwendungsorientierte Forschung im Energiebereich.

### **3. Kapitel Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 8 Förderungsmittel gemäss Aktionsplan „Koordinierte Energieforschung Schweiz“**

<sup>1</sup> Der SNF verfügt über spezielle Mittel für die Förderung der Forschung im Energiebereich.

<sup>2</sup> Die Zusprache von Energie-Förderungsprofessuren richtet sich nach der Qualität der Gesuche sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln. Der SNF behält sich vor, die für die jeweilige Ausschreibung vorgesehenen Mittel nicht auszuschöpfen und diese im Rahmen anderer Förderungs-massnahmen einzusetzen, die zum Aufbau von Kompetenzen im Energiebereich in der Schweiz beitragen (insbesondere Ambizione Energie, AP Energy Grants).

#### **Artikel 9 Inkrafttreten**

Dieses Ausführungsreglement tritt am 01. Februar 2014 in Kraft.